Aktenzeichen:
3 2 K 7/25

Crailsheim, 09.11.2026

Amtsgericht Crailsheim
VOLLSTRECKUNGSGERICHT

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Montag, 22.03.2027	**08:00 Uhr**	**2160, Sitzungssaal**	**Amtsgericht Crailsheim, Schlossplatz 1, 74564 Crailsheim**

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:
Eingetragen im Grundbuch von Crailsheim-Roßfeld
je 1/2 Anteil am
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	Blatt
5339/100.000	Wohnung im OG nebst Abstellraum - Aufteilungsplan Nr. 18.	1268 BV 1

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m²
Crailsheim-Roßfeld	460	Gebäude- und Freifläche	Maulacher Straße 25, 27, 29	3.140

Zusatz: Das Miteigentumsanteil ist durch die Einräumung der zu den weiteren Miteigentumsanteilen in Blatt 1251 - 1267, 1269 - 1271 je BV 1 gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen)*:
Wohnungseigentum in einem Mehrfamilienhaus bestehend aus drei zusammengebauten Gebäuden mit insgesamt 21 Wohneinheiten;

Verkehrswert: 247.000,00 €

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de, www.zvg.com und www.versteigerungspool.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 11.03.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:
Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:
Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.
Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben. Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sie ist zu leisten durch selbstschuldnerische Bankbürgschaft oder durch bestätigte Bundesbankschecks oder durch von einem Kreditinstitut ausgestellten Verrechnungsscheck (nicht älter als 3 Werktage) oder durch **Überweisung** auf das Konto der Gerichtszahlstelle bei der

Empfänger: **Landesoberkasse Baden-Württemberg**	Bank: **Baden-Württembergische Bank**
IBAN: **DE51 6005 0101 0008 1398 63**	BIC: **SOLADEST600**
Verwendungszweck: **2645337000209, Az. 3 2 K 7/25** **AG Crailsheim**	

Dem Gericht muss im Termin eine Buchungsbestätigung der Landesoberkasse Baden-Württemberg vorliegen; das Risiko hierfür trägt der Einzahler.
Bezüglich der von einem Kreditinstitut ausgestellten Verrechnungsschecks wird ausdrücklich auf Art. 6 Abs. 3 ScheckG hingewiesen. Das bezogene Kreditinstitut und das ausstellende Kreditinstitut dürfen nicht identisch sein.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Rechtspflegerin